

AMTLICHES

Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung

Die Gemeindeversammlung hat am 29. November 2018 beschlossen:

Genehmigung der Revision Bauzonenplan, Kulturlandplan, Waldgrenzenplan sowie der Bau- und Nutzungsordnung mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

- Parz. Nr. 260, Verzicht auf Einzonung
- Parz. Nr. 441, Verzicht auf Einzonung
- Parz. Nrn.: 1506, 1508, 1512, 2576, 2776, 2768 und 2830: Verzicht auf Gestaltungsplanpflicht «Mittelzelgli West»
- Kulturlandplan: Streichung Landschaftsschutzzone Steinenbühl
- BNO § 29 Abs. 2, Streichung der Bewilligungspflicht für Einzäunungen (Präzisierung betr. Wildtierdurchgang im Bereich der kantonalen Wildtierkorridore)

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurden diese Beschlüsse rechtsgültig.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation (11. Januar 2019) im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendung zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

5417 Untersiggenthal, 11. Januar 2018 Gemeinderat

RSN 107889



Untersiggenthal

Sondernutzungsplanung «Mitte»; Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 27.9.2018 folgenden Beschluss gefasst: Die Sondernutzungsplanung «Mitte» (Gestaltungsplan) mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

Änderungen Sondernutzungsvorschriften:

- § 5 Abs. 2: «beim Baubereich A» wird gestrichen
- § 8 Überschrift: «Gebäudelänge und -breite»
- § 8 Abs. 2 (neu): «Ein Neubau im Baubereich B darf eine maximale Gebäudebreite von 12 m aufweisen.»
- § 10 Abs. 2: «Im Baubereich B sind Wohnnutzungen erwünscht (vorzugsweise Alterswohnungen.)»
- § 10 Abs. 3: «Im Erdgeschoss von den Baubereichen A und C sind publikumsorientierte Nutzungen erwünscht.»
- § 12 Abs. 1 (Ergänzung): «Falls im Erdgeschoss des Baubereichs A eine Wohnnutzung realisiert wird, kann ein Teil der südlichen und östlichen Vorzone auch als privater Aussenraum genutzt werden, falls der platzartige Charakter erhalten bleibt.»
- § 12 Abs. 4: «Gedekte öffentliche Veloabstellplätze sind in der öffentlichen Vorzone beidseits der Kantonsstrasse zulässig. (...)»
- § 12 Abs. 5: «Mobile Einrichtungen (...) – sind möglichst im Gebäudeinnern unterzubringen. (...)»
- § 13 Abs. 3: «Die privaten Vorzonen beim Baubereich C sind möglichst im gleichen Material wie die öffentliche Vorzone gemäss § 12 Abs. 2 auszubilden.»
- § 13 Abs. 4 (neu): «Das bestehende Wegrecht zu Gunsten Parzelle 105 entlang der Parzellengrenze ist im Rahmen des Bauprojektes zwischen den Grundeigentümern anzupassen.»
- § 16 Abs. 2 (neu): «Die genaue Lage ist im Bauprojekt festzulegen.»
- § 19 Abs. 1: «gemeinsame» wird gestrichen
- § 19 Abs. 2: «Die Zufahrt ist in Absprache mit dem Gemeinderat und dem Ortsbildberater zu gestalten. Sie ist nach Möglichkeit zu begrünen. Die genaue Lage wird im Bauprojekt festgelegt.»
- § 19 Abs 3 (neu): «Die Erstellung einer Tiefgarage nur unter dem Baubereich A ist zugelassen, falls der Baubereich A vor dem Baubereich B überbaut wird.»
- § 20 Überschrift: «Flächen für oberirdische Parkierung und Warenumschat»
- § 20 Abs. 1: «Bei Senkrechtparkfeldern soll ein Abstand von 0.5 m von der Rinne (§ 23) erkennbar sein» wird gestrichen.
- § 20 Abs. 2: «Mindestens ein Abstellplatz ist für Carsharing anzustreben.»
- § 20 Abs. 3 (neu): Die bezeichneten Flächen sind für den Warenumschat soweit einzubeziehen, als dies die Voraussetzungen gemäss § 21 erfüllt und die Parkierung weiterhin ermöglicht. Die für Baubereich C notwendigen Veloabstellplätze sind ebenfalls innerhalb dieser Flächen zulässig.»
- § 21 Überschrift: «Freihaltebereich Anlieferung Dorfladen»
- § 21 Abs. 1: «Die Anlieferung zum Dorfladen (Baubereich C) findet auf der Dorfstrasse unter Einbezug der Flächen für oberirdische Parkierung und Warenumschat (§ 20) statt. Die Behinderungen auf der Dorfstrasse sind möglichst gering zu halten. Zwischen dem Standplatz und der Kreuzung ist für Fahrzeuge ein Bereich von 20 m freizuhalten.»
- § 21 Abs. 4: «Die für die Anlieferung beanspruchte Fläche auf der Parzelle 105 ist grundbuchlich zu regeln.»
- § 22, Durchgangsbereich Dorfladen: § wird gestrichen
- § 22 (neu), Sichtzone Parzelle 27: Abs. 1 «Die im Situationsplan eingetragene Sichtzone auf Parzelle 27 ist freizuhalten, solange das Anlieferungsregime gemäss § 21 in Betrieb ist.»
- § 29 Abs. 3: «guten» wird gestrichen
- § 29, Abs. 4 (neu): «Der Gemeinderat kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan bewilligen, wenn damit die Gesamtsituation nicht nachteilig beeinflusst wird und keine Rechte Dritter betroffen sind.»

Änderungen im Situationsplan:

- Baubereich unterirdische Bauten: Anpassung beim Baubereich C
- Öffentliche Vorzone: Anpassung Fläche bei der Bushaltestelle westlich der Kantonsstrasse
- Sekundäre Zufahrt für unterirdische Parkierung: Anpassung Lage und Symbol
- Flächen für oberirdische Parkierung und Warenumschat: Anpassung Flächen
- Durchgangsbereich Dorfladen: Aufhebung

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Entscheid nicht mehr anfechten (§4 Abs. 2 BauG).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) aufzuzeigen, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Mit der Genehmigung Gestaltungsplans «Mitte» wird für die in den Plänen festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 Baugesetz, BauG).

5423 Freienwil, 10.1.2019 Gemeinderat Freienwil

RSN 107836



wohnen und erhalten FREIENWIL

GEMEINDE EHRENDINGEN



Rechtskraft Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist sind alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Ehrendingen, 27. Dezember 2018
GEMEINDERAT

1.07842 RSN

107922 RSN

GEMEINDE EHRENDINGEN



BAUGESUCH

- Bauherrschaft: Aktiv-Werbung AG, Kreuzmatte 1 A, 6260 Reiden
- Bauobjekt: Plakatwerbestelle, einseitig, mit Wirkung auf Landstrasse
- Baustelle: Parzelle Nr. 1212, Breitwies 1–5, Ehrendingen
- Planauflage: Abteilung Bau Planung Umwelt vom 11. Januar bis 11. Februar 2019 während den ordentlichen Schalterstunden.

Allfällige Einwendungen gegen dieses Bauvorhaben sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat Ehrendingen schriftlich im Doppel einzureichen. Sie haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

DER GEMEINDERAT

1.07915 RSN



Baugesuche

- Bauherrschaft: Markus und Susanne Burger, Geisslistrasse 14, 5412 Gebenstorf
Bauvorhaben: Parkplatz
Standort: Parzelle 770; Geisslistrasse 14
- Bauherrschaft: Islamische Gemeinschaft Gebenstorf, Landstrasse 3, 5412 Gebenstorf
Bauvorhaben: Umnutzung gedeckter Sitzplatz in Wintergarten
Standort: Parzelle 223; Landstrasse 3

Das Baugesuch liegt vom 11. Januar bis 11. Februar 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Abteilung Bau und Planung auf.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann gegen ein Bauvorhaben während der Auflagefrist Einwendungen erheben. Die schriftliche Einwendung hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten und ist im Doppel an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Gebenstorf

RSK 107927



Störnetz

Landstrasse 234, 5416 Kirchdorf
Tel. 056 282 05 33

Öffnungszeiten: Fr 17–18.30, Sa 10–12 Uhr

Metzgete

Bratwürste/Rauchwürste
Fr 11. Jan. + Sa 12. Jan.

KIRCHENZETTEL

Do, 10. Januar, 12.00 Uhr bis Do, 17. Januar, 12.00 Uhr

UNTERSIGGENTHAL

Kath. Kirchgemeinde

Samstag: 18.00 Kommunionfeier mit Lara Tedesco. Sonntag: 10.15 Kommunionfeier mit Lara Tedesco. Dienstag: 17.00 Rosenkranzgebet. Mittwoch: 9.15 Eucharistiefeier mit Yosef Langga.

Ref. Kirchgemeinde

Sonntag: 10.15 Gottesdienst mit Christian König, ref. Kirche Untersiggenthal.

KIRCHDORF

Kath. Kirchgemeinde

Sonntag: 9.30 Eucharistiefeier mit Yosef Langga. Dienstag: 9.30 Eucharistiefeier mit Yosef Langga. Mittwoch: 17.00 Rosenkranzgebet.

NUSSBAUMEN

Kath. Kirchgemeinde

Sonntag: 10.45 Kommunionfeier mit Michael Lepke. 14.30 Armenischer Gottesdienst. Mittwoch: 9.15 Kommunionfeier mit Michael Lepke.

Ref. Kirchgemeinde

Freitag: 16.15 Gottesdienst mit Kristin Lamprecht, Zentrum für Alter und Gesundheit, Stiftung Gässliacker. Sonntag: 10.15 Familien-Tauf-Gottesdienst mit Kristin Lamprecht, Béatrice Eggenschwiler und den Kindern der 2. Klasse, ref. Kirche Nussbaumen.

BIRMENSTORF/GEBENSTORF/TURGI

Ref. Kirchgemeinde

Sonntag: 9.45 Gottesdienst in Birmenstorf, Pfrn. Brigitte Oegerli, anschliessend Kirchenkaffee, Fahrdienst siehe Gemeinde-seite. Mittwoch: 15.00 Fiire mit de Chliine in der kath. Kirche Gebenstorf, anschliessend Kaffee, Sirup und Zopf.

EHRENDINGEN-FREIENWIL

Ref. Kirchgemeinde

Sonntag: 17.00 Kino-Kirche zum Thema: Sich durch Begegnungen verändern lassen, mit Christian König, ref. Kirche Ehrendingen. Donnerstag: 10.45 Eucharistiefeier mit Franz-Toni Schallberger, Alterszentrum Breitwies.

REIN

Reformierte Kirchgemeinde

www.ref-rein.ch
Donnerstag: 18.30–19.00 Abendgebet im Chor der Kirche Rein. Sonntag: 9.30 Gottesdienst, Kirche Rein, Pfrn. Gisèle Rümmer. Dienstag: 14.30 Senioretheater Herbstroke, Kirche Rein. Donnerstag: 12.05 Mittagstisch, Saal Kirche Rein. Amtswoche: Pfarrerin Gisèle Rümmer, 079 895 93 92, g.ruebra@gmx.ch.

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Baden und Umgebung

Sa, 12.01.2019 Dr. Ursula Fothi,
So, 13.01.2019 Dorfstrasse 32, 5430 Wettingen ☎ 056 430 26 66

APOTHEKEN

Notfalldienst Baden und Unteres Aaretal

Öffnungszeiten: 0–24 Uhr

Husmatt-Apotheke, Husmatt 3, 5405 Baden-Dättwil
Telefon 056 493 00 18

Weitere amtliche Publikationen
auf Seite 4